

Beschlussvorlage

172/2020/1

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
07.12.2020	Kreisausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Dienstleistungsvertrag für ein „Kommunales Projektbüro OZG„ mit der KommWis GmbH

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss eines dauerhaften Dienstleistungsvertrages für ein „Kommunales Projektbüro OZG“ mit der KommWis GmbH wird zugestimmt. Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	Software Wartungsverträge
Produktsachkonto:	11443.5624
Investitionsmaßnahme/Projekt:	003
Haushaltsansatz:	660.000€
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	HH-Ansatz 2021

Bad Dürkheim, den 26.11.2020

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Durch das im August 2017 beschlossene Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, bis 31.12.2022 ihre Verwaltungsleistungen elektronisch und mit Hilfe von Verwaltungsportalen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtungen treffen die Kommunen insbesondere in den Bereichen der Auftragsverwaltung. Das Gesetz sieht verschiedene Maßnahmen vor, die einen verbesserten Onlinezugang für Bürgerinnen/Bürger und für Unternehmen sicherstellen sollen.

Der Bund hat in einem OZG-Umsetzungskatalog den Umfang der betroffenen Verwaltungsleistungen für Bund, Länder und Kommunen auf 575 Leistungen festgeschrieben. Rd. 460 davon werden vom Bund und den Ländern mit kommunalem Bezug eingestuft. Die Umsetzung des Gesetzes und dieser Leistungen erfordert einen immensen Koordinations- und Betreuungsaufwand.

Ziel ist es, dass Verwaltungsprozesse von Prozessbeginn bis Prozessende medienbruchfrei abgewickelt werden können, sodass auch die elektronische Fallbearbeitung (eigentliche Sachbearbeitung im Back-Office) in der Verwaltung eingeschlossen ist. Zudem soll jeder Prozess auch auf den Prüfstand gestellt werden, um Prozessoptimierungen auszuloten.

In den bisherigen Gesprächen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land stand die Schaffung einer gemeinsamen Organisationsstruktur im Vordergrund. Hierzu war angedacht, im sog. Competence Center OZG (CC-OZG) die Aufgabenerledigung zu bündeln. Die kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen, hierzu Ihre Tochtergesellschaft Kommwis in Form eines „kommunalen Projektbüros OZG“ einzusetzen.

Die Kommwis ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände geeignet, die zur Ausführung und Umsetzung des Gesetzes notwendige kommunale Steuerung zu übernehmen.

Zentrale Aufgabe eines solchen neuen kommunalen Projektbüros wäre es, in Abstimmung mit den Kommunen, die Umsetzung der kommunal-relevanten Prozesse aus den 575 OZG-Leistungen zu planen, zu entwickeln und auszurollen. Die Betreuung geht dabei einher mit einer Aufgabenteilung mit und zwischen den Kommunen.

Nur wenn ein „Kümmerer“ den ganzheitlichen Blick auf unterschiedliche Nutzergruppen hat, lässt sich der flächendeckende Rollout in einem zumutbaren Rahmen steuern. Die Umsetzung der einzelnen OZG-Prozesse erfolgt als Projekt, wobei das Projektbüro die Aufgabe des „Kümmers“ innehat, um das jeweils zu definierende Projektziel mit seinem Projektteam zu erreichen.

Das Land und die kommunalen Spitzenverbände schaffen zudem über das Projektbüro eine organisatorische Schnittstelle zum Land (OZG-Koordinationsstelle staatlich/kommunal), um einerseits Ergebnisse in die Kommunen transportieren zu können, andererseits aber auch die landesspezifische Ressortbeteiligung bei der Aufgabenerledigung von Auftragsangelegenheiten sicherstellen zu können und darüber

hinaus die kommunalen Interessen bei der Weiterentwicklung der E-Government-Basisdienste wahrzunehmen.

Um die erforderliche kommunale Mitwirkung im Projekt sicherzustellen, besteht zudem die Absicht einen Anwenderbeirat „OZG-Kommunal/E-Government“ zu etablieren.

Der erste Beschluss (172/2020) zu o.g. Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Kreisausschusses vom 05.10.2020 gefasst.

Bei der Prüfung des nun vorgelegten Vertragsentwurfes der Kommwis wurde festgestellt, dass die dortigen Konditionen nicht mit den ursprünglich für die Entscheidung kommunizierten Werten übereinstimmen.

Grundlage für die Beschlussvorlage war folgende Kostenkalkulation:

Geschätzter Personalbedarf:	mind. 10 Vollzeitäquivalente (VZÄ)
Gemeinkosten, Sachkosten, Mieten, usw.:	ca. 300.000€ bis 500.000€
Jährlicher Kostenrahmen:	ca. 1,2 bis 1,5 Mio €

Das Projektbüro wird durch die Kommunen finanziert.

Grundlage sind die Einwohnerzahlen. Ursprünglich gab es hier die Mitteilung, dass Landkreise **mit 2/3 der Einwohner** gerechnet werden; **Preis je Einwohner i. H. v 0,22€.**

Somit ergeben sich voraussichtlich jährliche Gesamtkosten **i. H. v. ca 19.500€** (EW-Zahlen 31.12.2019).

Auf Nachfrage beim Landkreistag wurde bestätigt, dass die Konditionen zur Schaffung des Kommunalen Projektbüros angepasst wurden. Dies geschah aufgrund einer Intervention des Gemeinde- und Städtebundes. Grundlage hierfür sei die Systematik des LFAG.

Dadurch ergeben sich nun folgende neuen Konditionen:

Der Vertragsentwurf beinhaltet nun folgende Kosten:

Geschätzter Personalbedarf: bis zu 10 Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Jährlicher Kostenrahmen: ca. 1,5 Mio €

Das Projektbüro wird durch die Kommunen finanziert.

Grundlage sind die Einwohnerzahlen.

Berechnungsgrundlage sind alle Einwohner des Landkreises, anstatt wie ursprünglich angedacht 2/3 der Einwohner. Preis je Einwohner i. H. v 0,20€.

Zusätzlich muss jede Körperschaft einen jährlichen **Grundbetrag i. H. v 1.200€** zahlen.

Somit ergeben sich voraussichtlich jährliche Gesamtkosten **i. H. v ca 32.775€** (EW-Zahlen 31.12.2019).

Der Vertrag beginnt zum 01.01.2021 und hat eine Laufzeit von mind. 36 Monaten.

Anlagen:

- Dienstleistungsvertrag
- Anlage 1 zum Dienstleistungsvertrag
- Anlage 2 zum Dienstleistungsvertrag
- Anlage 3 zum Dienstleistungsvertrag
- Anlage 4 zum Dienstleistungsvertrag